

VwV/VO Grundsätze über die Sprachbildung und Sprachförderung (2025): Bemerkungstexte für das VKL-Zeugnis und das Regelzeugnis

(1) Zeugnisbemerkungen

Zeugnis für Schülerinnen und Schüler im VKL-Status

Mit der neuen VwV „Grundsätze über die Sprachbildung und Sprachförderung“ (2025) (vgl. ebd. Nr. 3.4.2.1) sowie der begleitenden VO (vgl. ebd. § 16 Absatz 2 und 3) wird für Schülerinnen und Schüler, die sich im VKL-Status befinden (unabhängig von der Beschulung in der Regelklasse oder der Vorbereitungsklasse), ein eigenständiges VKL-Zeugnis eingeführt. Dieses wird entsprechend des folgenden Aufbaupfads umgesetzt:

- **Schuljahr 2025/2026:** verbindliche Nutzung der angepassten und von Seiten des Kultusministeriums freigegebenen VKL-Zeugnismaske im [ZSL-Moodle-Kurs Unterrichten in VKL/VABO](#) (Übergangslösung bis zur Einführung der offiziellen Zeugnismaske). Ebenfalls bereitgestellt über die [TaskCard VwV/VO Sprachbildung und Sprachförderung](#).
- **Schuljahr 2026/2027:** Bereitstellung der neuen offiziellen Zeugnismaske über die TaskCard DSB (Schulen), den ZSL-Moodle-Kurs *Unterrichten in VKL/VABO* sowie die Schulaufsicht.
- **Schuljahr 2027/2028:** Bereitstellung der neuen offiziellen Zeugnismaske über die Schulverwaltungssoftware.

Zeugnis für Schülerinnen und Schüler im Status „Anschlussphase VKL-Status“

Schülerinnen und Schüler, die sich im Status „Anschlussphase VKL-Status“ befinden, erhalten ein Regelzeugnis (ggfs. mit dem bereitgestellten Beiblatt für Verbalbeurteilungen).

Bemerkungstexte

In das VKL-Zeugnis (SuS im VKL-Status) bzw. das Regelzeugnis (SuS im Status „Anschlussphase VKL-Status“) sind die unter (3) abgebildeten Formulierungen zu den in der VwV und VO festgehaltenen Bestimmungen für die Zielgruppe unter „Bemerkungen“ aufzunehmen.

(2) Bestimmungen zur Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Erschwerisse des Lernens im VKL-Status und Status „Anschlussphase VKL-Status“

Die SprachbildungsVwV und die begleitende VO halten spezifische Formen der Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens fest. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten darüber hinaus zusätzlich für alle Klassenstufen, einschließlich der Jahrgangsstufe, weiter.

Die formalen Vorgaben zur Anwendung der festgehaltenen Möglichkeiten der Rücksichtnahme im jeweiligen Status sind in den Abbildungen 1 (VKL-Status) und 2 (Status „Anschlussphase VKL-Status“) festgehalten, unter (3) finden sich die entsprechend im Zeugnis zu dokumentierenden Bemerkungstexte.

Inwiefern die in der VwV/VO explizit benannten Möglichkeiten der Rücksichtnahme eines Klassenkonferenzbeschlusses und evtl. zusätzlich einer Dokumentation im Zeugnis bedürfen, hängt von dem Status der Schülerin bzw. des Schülers sowie der jeweiligen Rücksichtnahme ab.

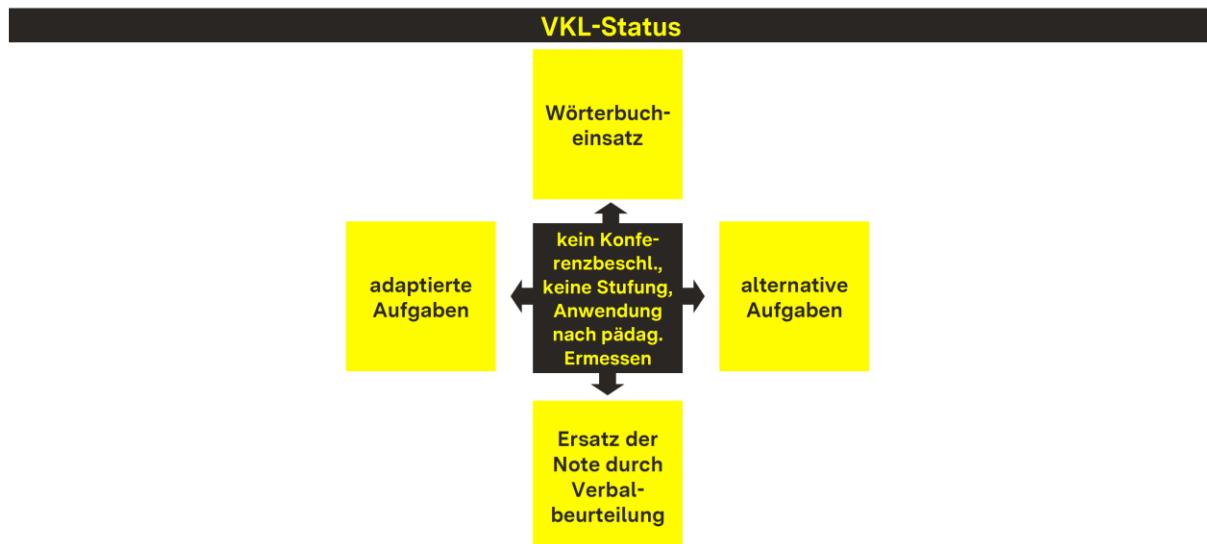


Abbildung 1: Vorgehen bei der Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens im VKL-Status.

Status „Anschlussphase VKL-Status“			
reguläre Leistungsfeststellung + Wörterbücher	adaptierte Aufgaben + Wörterbücher	alternative Aufgaben + adaptierte Aufgaben + Wörterbücher	Zeugnis: Ersatz der Note durch Verbalbeurteilung + alternative Aufgaben + adaptierte Aufgaben + Wörterbücher
pauschalisierte NTA <u>ohne</u> Konferenzbeschluss	Kl. 1-10 (G8) bzw. 11 (G9) pauschalisierte NTA <u>ohne</u> Konferenzbeschluss Kursstufe: adaptierte Aufgaben nach NTA-Vorgaben (Einzelfallprüfung mit Konferenzbeschluss)	Kl. 1-10 (G8) bzw. 11 (G9) Konferenzbeschluss <u>nur</u> für alternative Aufgaben Kursstufe: keine alternativen Aufgaben	Ersatz der Note durch Verbalbeurteilung, falls trotz vorausgeg. Rücksichtn. keine Note nach BP pädagogisch sinnvoll erteilt werden kann. Kursstufe: kein Ersatz von Noten

Abbildung 2: Vorgehen bei der Rücksichtn. auf die sprachl. bedingt. Erschwernisse im Status „Anschlussphase VKL-Status“.

(3) Bemerkungstexte für das VKL-Zeugnis und das Regelzeugnis

VKL-Status (VKL-Zeugnis)	Status „Anschlussphase VKL-Status“ (Regelzeugnis)				
<p>Status im nächsten Schuljahr und evtl. Zuweisung zu Klassenst. u. Schulart Der Status im nächsten Schuljahr wird grundsätzlich immer bis einschließlich der Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“ und Eintritt in den Regelstatus dokumentiert.</p>					
<p>Verbleib im VKL-Status. [gilt auch im Falle einer Verlängerung des VKL-Status gem. Nr. 3.2.2.1 SprachbildungsvwV <u>ohne</u> expliziten Hinweis auf diese Verlängerung].</p>	<p>Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“: [EINFÜGEN <DATUM>]. Verbleib im Status „Anschlussphase VKL-Status“.</p>				
<p>Gem. § 7 Absatz 2 SprachbildungsVO Wechsel in den Status „Anschlussphase VKL-Status“ an einer [EINFÜGEN <SCHULART>] in der Klassenstufe [EINFÜGEN <KLASSENSTUFE> und evtl. EINFÜGEN <NIVEAUSTUFE>].</p>	<p>oder Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“.</p>				
<p>Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens siehe zu Anwendung und evtl. Staffelung auch die Abbildungen 1 und 2 unter (2)</p>	<table border="1" data-bbox="794 1201 1403 1695"> <tr> <td data-bbox="794 1201 794 1370">freie Anwendung nach pädagogischem Ermessen, keine Dokumentation im Zeugnis erforderlich.</td><td data-bbox="794 1201 1403 1370"> <p>Adaptierte Aufgaben, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9) (pauschalierter) Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung</p> </td></tr> <tr> <td data-bbox="794 1370 794 1695"></td><td data-bbox="794 1370 1403 1695"> <p>Adaptierte Aufgaben, Kursstufe der allg. bild. und der Beruflichen Gymnasien Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung (aber Einzelfallprüfung mit Konferenzbeschluss)</p> </td></tr> </table>	freie Anwendung nach pädagogischem Ermessen, keine Dokumentation im Zeugnis erforderlich.	<p>Adaptierte Aufgaben, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9) (pauschalierter) Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung</p>		<p>Adaptierte Aufgaben, Kursstufe der allg. bild. und der Beruflichen Gymnasien Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung (aber Einzelfallprüfung mit Konferenzbeschluss)</p>
freie Anwendung nach pädagogischem Ermessen, keine Dokumentation im Zeugnis erforderlich.	<p>Adaptierte Aufgaben, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9) (pauschalierter) Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung</p>				
	<p>Adaptierte Aufgaben, Kursstufe der allg. bild. und der Beruflichen Gymnasien Nachteilsausgleich und daher <u>keine</u> Zeugnisbemerkung (aber Einzelfallprüfung mit Konferenzbeschluss)</p>				

	<p>Alternative Aufgaben, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9) Gem. § 17 Absatz 2 SprachbildungsVO Anwendung von Notenschutz (alternative Aufgaben) im Fach [EINFÜGEN <FACH> / in den Fächern <FÄCHERN>] Hinweis: keine Bemerkung, falls alternative Aufgaben Anwendung finden, um auf die Abwesenheit vom Fachunterricht aufgrund der Teilnahme an einem parallel liegenden nachgehenden Sprachförderkurs gem. Nummer 3.2.2.2 SprachbildungsVwV Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Versetzung Die Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens, beispielsweise adaptierte Aufgabenstellungen und alternative Aufgabenstellungen, hat keinen Einfluss auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss, Werkrealschulabschluss oder Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses.</p>	
<p>Teilnahme am Unterricht im nächsten Schuljahr Gem. § 16 Absatz 4 SprachbildungsVO keine Versetzungsentscheidung. Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe [EINFÜGEN <KLASSENSTUFE>].</p>	<p>Ersatz der Fachnote durch Verbalbeurteilung, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9) Gem. § 17 Absatz 5 SprachbildungsVO Ersatz der Note im Fach/in den Fächern [EINFÜGEN <FACH/FÄCHER>, und evtl. <NIVEAUSTUFE, AUF DER GELERNNT WURDE>] durch Verbalbeurteilung. Hinweis: In dem jeweiligen Fach bzw. den jeweiligen Fächern wird im Notenfeld ein Strich („-“) festgehalten.</p>

	<p>Ersatz der Fachnote durch Verbalbeurteilung aufgrund der Teilnahme an nachgehenden Sprachförderkursen, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9)</p> <p>Gem. Nummer 3.2.2.2 Sprachbildungs-VwV Ersatz der Note [im Fach/in den Fächern] [<EINFÜGEN <FACH>/FÄCHER] durch Verbalbeurteilung aufgrund Teilnahme an parallel [liegenden/liegenden] nachgehenden Sprachförderkurs[en]. Keine Berücksichtigung der Verbalbeurteilung bei der Versetzungsentscheidung.</p>
	<p>kein Erteilen einer Fachnote aufgrund der Teilnahme an parallel liegenden nachgehenden Sprachförderkursen, Kl. 1-10 (G8), bzw. 1-11 (G9)</p> <p>Gem. Nummer 3.2.2.2 Sprachbildungs-VwV wird [im Fach/in den Fächern] [<EINFÜGEN <FACH /FÄCHER>] aufgrund der Teilnahme an [einem] parallel liegenden nachgehenden Sprachförderkurs[en] keine Note erteilt.</p>
	<p>keine Berücksichtigung der erteilten Deutsch- und Fremdsprachennoten bei der Versetzungsentscheidung</p> <p>Gem. § 17 Absatz 6 SprachbildungsVO [bleibt/bleiben] [die Note im Fach Deutsch] [und] [die Note im Fach/in den Fächern <EINFÜGEN <ERSTE FREMDSPRACHE> und <ZWEITE FREMDSPRACHE>] für die Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.</p>

	<p>Ersatz der Deutsch- und/oder Fremdsprachennote(n) durch Verbalbeurteilung und keine Berücksichtigung bei der Versetzungentscheidung (entsprechende Fächer auswählen)</p> <p>Gem. § 17 Absatz 5 SprachbildungsVO</p> <p>Ersatz der Note [im Fach Deutsch] [und/oder der Note/n] [im Fach/in den Fächern EINFÜGEN <ERSTE FREMDSPRACHE> und <ZWEITE FREMDSPRACHE>] durch Verbalbeurteilung.</p> <p>Gem. § 6 SprachbildungsVO bleiben die Note im [Fach Deutsch] [und/oder die Note/n] [im Fach/in den Fächern EINFÜGEN <ERSTE FREMDSPRACHE> und <ZWEITE FREMDSPRACHE>] für die Versetzungentscheidung unberücksichtigt.</p>
	<p>Versetzung bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen</p> <p>Gem. § 17 Absatz 7 SprachbildungsVO</p> <p>Versetzung in die Klassenstufe [EINFÜGEN <KLASSENSTUFE und evtl. <NIVEAUSTUFE>] trotz nicht vorliegender Versetzungsvoraussetzungen.</p>
<p style="text-align: center;">Ersatz der Fremdsprachennote durch die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache</p> <p>Im Schuljahr 2025/2026 gelten die Fremdsprachenregelungen gem. Nummer 5 der VwV „Nichtdeutscher Herkunftssprache“ (2017) fort.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2026/2027 gelten die Regelungen gem. § 14 SprachbildungsVO.</p>	
	<p>Allgemein bildende Gymnasien und gymn. Oberstufe der GMS</p> <p>Ersatz der Note im Fach [EINFÜGEN <FREMDSPRACHE>] durch die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gemäß Nummer 5.3 der VwV Nichtdeutscher Herkunftssprache (2017).</p>

<p style="text-align: center;">Muttersprachlicher Zusatzunterricht und Zertifizierung durch die Generalkonsulate siehe Nummer 4.1 der SprachbildungsVwV</p>	
Dokumentation gemäß Nummer 4.1 SprachbildungsVwV unter „Bemerkungen“.	Dokumentation gemäß Nummer 4.1 SprachbildungsVwV unter „Bemerkungen“ oder durch eine Anlage.
<p style="text-align: center;">Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule</p>	
<p>Im Falle des Übergangs in die Regelklasse einer weiterf. Schulart Gem. § 20 Absatz 1 SprachbildungsVO Zuweisung zur Klassenstufe [EINFÜ- GEN <KLASSENSTUFE> einer <SCHULART> bzw. <NIVEAUSTUFE>].</p> <p>Hinweis: Die Schülerin bzw. der Schü- ler erhält keine Grundschulempfehl- lung. Das VKL-Zeugnis hat den Stellen- wert eines Abgangszeugnisses.</p>	